

Satzung

der

Energiekontor AG

mit Sitz in Bremen

in der Fassung vom 17. Januar 2025

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
I. Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Gegenstand des Unternehmens	3
§ 3 Bekanntmachungen	3
II. Grundkapital und Aktien	4
§ 4 Grundkapital, Sacheinlagen.....	4
§ 5 Inhaberaktien	5
III. Vorstand	5
§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung	5
§ 7 Vertretung der Gesellschaft	6
IV. Aufsichtsrat.....	6
§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer	6
§ 9 Amtsniederlegung	7
§ 10 Vorsitz.....	7
§ 11 Einberufung und Beschlußfassung	7
§ 12 Aufgaben des Aufsichtsrats, Ausschüsse	8
§ 13 Geschäftsordnung.....	8
§ 14 Satzungsänderungen.....	8
§ 15 Vergütung	8
V. Hauptversammlung	9
§ 16 Ort und Einberufung.....	9
§ 17 Ordentliche Hauptversammlung	9
§ 18 Teilnahmerecht, Stimmrecht	9
§ 19 Vorsitz in der Hauptversammlung	10
§ 20 Beschlussfassung, Mehrheitserfordernisse	11
VI. Beirat	11
§ 21 Bestellung und Aufgaben des Beirats	11
VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung	12
§ 22 Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung.....	12
§ 23 Gewinnverwendung	12
VIII. Schlussbestimmungen	13
§ 24 Gründungskosten.....	13

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Die Gesellschaft führt die Firma

Energiekontor AG.

(2) Sie hat ihren Sitz in Bremen.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand des Unternehmens ist die Planung, Entwicklung, Errichtung, Veräußerung und der Betrieb von Anlagen und Projekten im Energie- und Umweltbereich sowie der Vertrieb von elektrischer Energie, jeweils einschließlich der damit in Zusammenhang stehenden Tätigkeiten der Finanzierung und des Handels.

(2) Die Gesellschaft ist berechtigt, ihre Tätigkeit auch auf andere Handelszweige auszudehnen sowie im In- und Ausland gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen Unternehmen zu beteiligen und Zweigniederlassungen sowie Tochtergesellschaften zu errichten.

(3) Die Gesellschaft kann sich darüber hinaus auf verwandten Gebieten betätigen und alle Geschäfte vornehmen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu fördern oder die damit in Zusammenhang stehen.

§ 3

Bekanntmachungen

(1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere können, soweit gesetzlich zulässig, auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

II. Grundkapital und Aktien

§ 4 Grundkapital, Sacheinlagen

(1) Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt

€ 13.982.359,00

(i. W.: EURO dreizehn Millionen neunhundertzweiundachtzigtausend dreihundertneunundfünfzig).

(2) Das Grundkapital ist eingeteilt in

13.982.359 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien mit einem rechnerischen Nennbetrag von jeweils € 1,-).

(3) Vom ursprünglichen Grundkapital in Höhe von Euro 150.000,00 haben übernommen:

- a) Herr Dr. Bodo Wilkens 74.850 Aktien durch Sacheinlage gemäß Abs. 4;
- b) Herr Günter Lammers 75.000 Aktien durch Sacheinlage gemäß Abs. 4;
- c) die Energiekontor-VB-GmbH 150 Aktien durch Sacheinlage gemäß Abs. 4.

(4) Die Sacheinlagen wurden in voller Höhe dadurch erbracht, dass die Aktionäre die zwischen ihnen bestehende Kommanditgesellschaft unter der Firma Energiekontor-VB-GmbH & Co. Verwaltungs- und Beteiligungs KG mit Sitz in Stuhr-Brinkum formwechselnd nach den §§ 190 ff. UmwG in die Rechtsform der Aktiengesellschaft umgewandelt haben, wobei das nach Abzug der Schulden verbleibende (freie) Vermögen der vorgenannten Kommanditgesellschaft zumindest dem Nennbetrag des Grundkapitals der AG entspricht. Die Anteile der Gesellschafter der KG am freien Vermögen dieser Gesellschaft entsprechen den von ihnen gemäß Abs. 3 übernommenen Aktien, wobei die Beteiligung der bisherigen Komplementärin der Kommanditgesellschaft treuhänderisch für den Kommanditisten Dr. Bodo Wilkens gehalten wird und die auf diese entfallenden Aktien nach der Eintragung der AG ins Handelsregister an diesen "zurückfallen".

(5) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu insgesamt € 100.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 100.000 neuen auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2024/I). Die Bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Bezugsrechten, die von der Gesellschaft im Rahmen des Aktienoptionsprogramms 2024 gewährt werden, ihre Bezugsrechte ausüben und die Gesellschaft nicht in Erfüllung der Bezugsrechte eigene Aktien gewährt. Die neuen Aktien nehmen jeweils vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung des Bezugsrechts entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Bedingten Kapitalerhöhung festzulegen. Soweit der Vorstand

betroffen ist, erfolgt die Festlegung durch den Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausnutzung des bedingten Kapitals anzupassen.

§ 5 Inhaberaktien

- (1) Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Inhaber.
- (2) Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Namen oder auf den Inhaber lauten sollen, so lauten sie ebenfalls auf den Inhaber.
- (3) Die Form von Aktienurkunden sowie etwaiger Zwischen-, Gewinnanteils- und Erneuerungsscheine bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats. Die Gesellschaft kann die Aktien ganz oder teilweise in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrheit von Aktien verbriefen.
- (4) Der Anspruch der Aktionäre auf Einzelverbriefung ist ausgeschlossen.
- (5) Die Umwandlung von Stamm- in Vorzugsaktien ohne Stimmrecht sowie die Ausgabe von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht bleibt vorbehalten. Junge Aktien aus einer künftigen Kapitalerhöhung können mit Vorzügen bei der Gewinnverteilung versehen werden.
- (6) Die Inhaber von Vorzugsaktien ohne Stimmrecht erhalten einen Vorzug von 8 % gegenüber der den Stammaktionären zustehenden Dividende.
- (7) Bei Kapitalerhöhungen kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 Abs. 2 Satz 3 AktG bestimmt werden.

III. Vorstand

§ 6 Zusammensetzung und Geschäftsordnung

- (1) Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder aus mehreren Person(en). Die Zahl der Mitglieder des Vorstands wird vom Aufsichtsrat bestimmt. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so kann der Aufsichtsrat einen Sprecher des Vorstands sowie einen stellvertretenden Sprecher des Vorstands ernennen.
- (2) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse, werden mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, mit einfacher Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sprechers den Ausschlag; ist kein Sprecher bestellt, so hat der Aufsichtsrat ad hoc einen Sprecher und einen stellvertretenden Sprecher des Vorstandes zu ernennen.

(3) Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so gibt er sich durch einstimmigen Beschluss mit Zustimmung des Aufsichtsrats eine Geschäftsordnung.

§ 7 Vertretung der Gesellschaft

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich vertreten
- (a) durch ein Mitglied des Vorstands, wenn es alleiniges Vorstandsmitglied ist,
 - (b) durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wenn mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind,
 - (c) durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen, wenn der Aufsichtsrat dies bestimmt hat.

Der Aufsichtsrat kann auch bestimmen, dass jedes Vorstandsmitglied oder einzelne Vorstandsmitglieder die Aktiengesellschaft allein vertreten (Einzelvertretungsbefugnis).

(2) Der Aufsichtsrat kann einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Befugnis einräumen, im Namen der Gesellschaft Rechtsgeschäfte zugleich als Vertreter eines Dritten vorzunehmen.

IV. Aufsichtsrat

§ 8 Zusammensetzung und Amtsdauer

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Aufsichtsratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Eine Wiederwahl ist möglich. Etwa erforderliche Ergänzungswahlen erfolgen jeweils für die Restamtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (3) Zugleich mit den ordentlichen Mitgliedern des Aufsichtsrats können für ein bestimmtes oder für mehrere Mitglieder des Aufsichtsrats

Ersatzmitglieder gewählt werden. Das Ersatzmitglied tritt in den Aufsichtsrat ein, wenn das Aufsichtsratsmitglied, für das es bestellt ist, vor Ablauf der Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet.

Das Amt des Ersatzmitglieds erlischt mit Beendigung der nächsten Hauptversammlung, die nach seinem Amtsantritt stattfindet.

Die Amtszeit verlängert sich bis zum Ende der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, wenn in der nächsten Hauptversammlung eine Ersatzwahl nicht stattfindet. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9 Amtsniederlegung

Jedes Aufsichtsratsmitglied kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat niederlegen. Die Niederlegung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

§ 10 Vorsitz

(1) Der Aufsichtsrat wählt in einer Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Aufsichtsratssitzung findet im Anschluss an die Hauptversammlung statt, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind. Einer besonderen Einladung zur Sitzung bedarf es nicht.

(2) Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters aus dem Amt hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl anzusetzen.

§ 11 Einberufung und Beschlussfassung

(1) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sollen durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mindestens 14 Tage vor dem Tag der Sitzung schriftlich, durch Telefax oder mittels elektronischer Medien einberufen werden. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen.

(2) Eine Beschlussfassung des Aufsichtsrats kann auch außerhalb von Sitzungen durch mündliche, fernmündliche, schriftliche, per Telefax oder mittels elektronischer Medien übermittelte Stimmabgaben erfolgen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten angemessenen Frist widerspricht.

(3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Sitzung teilnehmen. Die Beschlüsse bedürfen der Mehrheit

der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit infolge von Stimmenthaltungen gibt die Stimme des Vorsitzenden oder, falls der Vorsitzende sich der Stimmabgabe enthalten hat, die Stimme des Stellvertreters den Ausschlag.

(4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist ermächtigt, im Namen des Aufsichtsrats die zur Durchführung der Beschlüsse erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

(5) Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nichts anderes beschließt.

§ 12

Aufgaben des Aufsichtsrats, Ausschüsse

(1) Dem Aufsichtsrat obliegt die Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands der Gesellschaft. Der Aufsichtsrat hat im Rahmen von § 111 Abs. 4 S. 2 AktG zu bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(2) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen oder mehrere Ausschüsse bestellen. Soweit dies gesetzlich zulässig ist, können den Ausschüssen auch Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Jeder Ausschuss kann aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen, sofern nicht der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden bestimmt.

§ 13

Geschäftsordnung

Unter Beachtung von Gesetz und Satzung gibt sich der Aufsichtsrat eine Geschäftsordnung.

§ 14

Satzungsänderungen

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, solche Änderungen dieser Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

§ 15

Vergütung

(1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen eine feste, nach Geschäftsjahresende zu zahlende angemessene Vergütung, die durch Beschluss der Hauptversammlung festgestellt wird. Dabei ist dem Vorsitzenden das 2-fache, dem Stellvertreter das 1 ½-fache eines Grundbetrages zu gewähren.

(2) Die auf die Gesamtvergütung zu entrichtende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.

V. Hauptversammlung

§ 16 Ort und Einberufung

(1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen durch den Aufsichtsrat einberufen. Das einberufende Organ bestimmt über Ort und Zeitpunkt der Hauptversammlung. Sie soll am Sitz der Gesellschaft, in dessen näherer Umgebung oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörse stattfinden. Die Hauptversammlung ist, abgesehen von den durch Gesetz oder Satzung bestimmten Fällen, einzuberufen, wenn es das Wohl der Gesellschaft erfordert.

(2) Für die Einberufungsfrist gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(3) Absatz (3) ersatzlos gestrichen.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, für bis zum Ablauf des 16. Mai 2028 stattfindende Hauptversammlungen vorzusehen, dass die Versammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Mitgliedern des Aufsichtsrats ist im Falle der virtuellen Hauptversammlung die Teilnahme an der Hauptversammlung im Wege der Bild- und Tonübertragung gestattet.

§ 17 Ordentliche Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung findet innerhalb der ersten acht Monate eines Geschäftsjahres statt. Zum Gegenstand der Tagesordnung dieser Versammlung gehören in der Regel:

- a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Geschäftsbericht des Vorstands und Bericht des Aufsichtsrats;
- b) Verwendung des Bilanzgewinns;
- c) Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats;
- d) Wahl des Abschlussprüfers.

§ 18 Teilnahmerecht, Stimmrecht

(1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich unter Nachweis ihres Anteilsbesitzes zur Hauptversammlung anmelden. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilbesitzes müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufungsbekanntmachung hierfür mitgeteilten Adresse innerhalb der gesetzlich bestimmten Frist zugehen. In der Einberufung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist für den Zugang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes vorgesehen werden.

(2) Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung oder zur Ausübung des Stimmrechts ist ein Nachweis des Anteilsbesitzes in Textform durch den Letztintermediär gemäß § 67c Abs. 3 AktG erforderlich. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Geschäftsschluss des 22. Tages vor der Hauptversammlung zu beziehen und muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Hauptversammlung zugehen, wobei der Tag des Zugangs und der Tag der Hauptversammlung nicht mitzurechnen sind. Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt für die Teilnahme an der Hauptversammlung oder für die Ausübung des Stimmrechts als Aktionär nur, wer den Nachweis erbracht hat. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache verfasst sein.

(3) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne Anwesenheit an deren Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können (Online-Teilnahme). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Aktionäre ihre Stimmen, auch ohne selbst oder durch einen Vertreter an der Versammlung teilzunehmen, schriftlich oder im Wege elektronischer Kommunikation abgeben dürfen (Briefwahl). Der Vorstand ist auch ermächtigt, die Einzelheiten zum Verfahren zu treffen. Diese werden mit der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht.

§ 19

Vorsitz in der Hauptversammlung

(1) Die Leitung der Hauptversammlung übernimmt grundsätzlich der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter. Der Aufsichtsratsvorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, ist ermächtigt, ein anderes Mitglied des Aufsichtsrats oder einen Dritten zum Versammlungsleiter zu bestimmen.

(2) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge der Behandlung der Tagesordnung, die Art und Reihenfolge der Abstimmungen sowie die Reihenfolge der Wortbeiträge. Der Versammlungsleiter kann das Frage- und Rederecht des Aktionärs zeitlich angemessen beschränken; er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der

Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den ganzen Verlauf der Hauptversammlung, für die Aussprache zu den einzelnen Tagesordnungspunkten sowie für den einzelnen Frage- und Redebeitrag angemessen festsetzen.

(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Hauptversammlung ganz oder teilweise in Ton und Bild zu übertragen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat. Die Entscheidung über die Übertragung sowie deren Art und Umfang obliegt dem Vorsitzenden.

§ 20

Beschlussfassung, Mehrheitserfordernisse

(1) Jede Inhaber-Stammaktie gewährt eine Stimme.

(2) Soweit Vorzugsaktionären - werden Vorzugsaktien ausgegeben - nach dem Gesetz Stimmrechte zustehen, gewährt jede Inhaber-Vorzugsaktie eine Stimme.

(3) Beschlüsse werden, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen und, sofern das Aktiengesetz außer der Stimmenmehrheit eine Kapitalmehrheit vorschreibt, mit der einfachen Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals gefaßt.

(4) Beschlüsse der Hauptversammlung über die Auflösung der Gesellschaft, über die Verschmelzung mit einer anderen Gesellschaft, über die Übertragung des Gesellschaftsvermögens oder über eine Beherrschung bzw. Gewinnabführung bedürfen einer Mehrheit von 75 % des gesamten stimmberechtigten Grundkapitals der Gesellschaft.

(5) Die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. In der Einberufung der Hauptversammlung können für die Erteilung, den Widerruf und/oder den Nachweis der Vollmacht Erleichterungen für die Formwahrung bestimmt werden. § 135 AktG bleibt unberührt.

VI. Beirat

§ 21

Bestellung und Aufgaben des Beirats

(1) Die Gesellschaft ist berechtigt, zur engeren Führungsaufnahme und geschäftlichen Beratung mit gesellschaftlich relevanten Kreisen einen Beirat zu bestellen, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht.

(2) Die Mitglieder des Beirats werden vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf die Dauer von drei Jahren ernannt. Eine Wiederernennung ist möglich. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

(3) Der Vorstand legt mit Zustimmung des Aufsichtsrats den Aufgabenbereich, die Vergütung und eine Geschäftsordnung für den Beirat fest. Der Beirat berät den Vorstand auf dessen Verlangen.

VII. Jahresabschluss und Gewinnverwendung

§ 22 Jahresabschluss, ordentliche Hauptversammlung

(1) Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und - soweit gesetzlich vorgeschrieben - den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Eingang des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers sind der Jahresabschluss, der Lagebericht (falls gesetzlich vorgeschrieben), der Prüfungsbericht und der Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen.

(2) Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrats hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen, die innerhalb der ersten acht Monate jedes Geschäftsjahres stattzufinden hat. Sie beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, über die Wahl des Abschlussprüfers und über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(3) Stellen Vorstand und Aufsichtsrat den Jahresabschluss fest, gelten für die Verwendung des Jahresüberschusses die gesetzlichen Regelungen (§ 58 AktG). Vorstand und Aufsichtsrat können einen größeren oder einen kleineren Teil als die Hälfte des Jahresüberschusses in andere Gewinnrücklagen einstellen.

(4) Stellt die Hauptversammlung den Jahresabschluss fest, gilt für die Verwendung des Jahresüberschusses § 23 Abs. 2 dieser Satzung.

§ 23 Gewinnverwendung

(1) Die Hauptversammlung beschließt über die Verwendung des Bilanzgewinns.

(2) Wird die Gesellschaft aufgelöst, wird das nach Berichtigung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen auf die Stamm- sowie etwaige Vorzugsaktionäre gleichmäßig nach dem Verhältnis der Aktiennennbeträge verteilt.

(3) Die Hauptversammlung kann an Stelle oder neben einer Barausschüttung auch eine Sachausschüttung beschließen.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 24 Gründungskosten

Die durch die Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten (Notar, Gericht, Veröffentlichung, Beratung) trägt bis zum Betrag von insgesamt EURO 15.000,00 die Gesellschaft.

Bescheinigung gem. § 181 I 2 AktG

Ich bescheinige hiermit, dass die geänderten Bestimmungen der vorstehenden Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung vom 17.01.2025 und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Bremen, den 30.01.2025




Gronemeyer / Notarin

Ich beglaube hiermit die Übereinstimmung des mir vorliegenden Dokumentes in Papierform mit den in dieser Datei enthaltenen Bilddaten.

Bremen, den 30.01.2025

Nicole Gronemeyer, Notarin